



Egolzwil

Gemeinderat Egolzwil

Dorfchärn 1

6243 Egolzwil

Tel. 041 984 00 10

gemeindeverwaltung@egolzwil.ch

www.egolzwil.ch

Anordnung der Neuwahlen des Gemeinderates von Egolzwil für die Amtsdauer 2024 bis 2028

Ergänzend zur Anordnung der Neuwahlen der Gemeinde- und Stadträte für die Amtsdauer 2024 - 2028 des Justiz- und Sicherheitsdepartementes des Kantons Luzern vom 10. Oktober 2023 beschliesst der Gemeinderat Egolzwil gestützt auf das Stimmrechtsgesetz und Art. 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung Egolzwil folgende Regelung:

Wahltag

1. Die Stimmberechtigten wählen am **Sonntag, 28. April 2024**, für die Amtsdauer vom 1. September 2024 bis 31. August 2028 den Gemeindepräsidenten und die vier weiteren Gemeinderäte die fünf Mitglieder des Gemeinderates.

Wahlverfahren

2. Die Neuwahlen der Mitglieder des Gemeinderates erfolgen im Mehrheitswahlverfahren an der Urne (§ 18 Abs. 3 StRG).
3. Kandidatenlisten werden amtlich beschafft und allen Stimmberechtigten zugestellt, wenn die Wahlvorschläge bis spätestens am Montag, 4. März 2024, 12.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung Egolzwil eintreffen.
4. Aufgrund der gültigen Wahlvorschläge werden die amtlichen Kandidatenlisten beschafft und zusammen mit einer Blankoliste den Stimmberechtigten bis spätestens am 6. April 2024 zugestellt.
5. Die Stimmberechtigten der Gemeinde Egolzwil können bei der Gemeindeverwaltung Egolzwil gegen Vergütung von Fr. 15.00 pro 100 Stück zusätzliche Kandidatenlisten beziehen. Die Bestellungen haben bis spätestens am 4. März 2024, 12.00 Uhr, zu erfolgen.
6. Neben den amtlich beschafften Kandidatenlisten sind auch von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten gültig. Diese müssen jedoch in Farbe, Format und Papierqualität mit den amtlichen Listen übereinstimmen. Inhalt und Beschaffenheit müssen den Vorschriften von § 32 ff des Stimmrechtsgesetzes entsprechen. Es gelten folgende Anforderungen: Format A5 hoch, Papierqualität 80g/m², Coloraction, Farbe Desert/gelb.

7. Wahlvorschläge müssen bis spätestens am Montag, 4. März 2024, 12.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung Egolzwil eintreffen. Jeder Wahlvorschlag ist durch mindestens 10 Stimmberechtigte der Gemeinde Egolzwil zu unterzeichnen. Die Vorgeschlagenen haben auf den Wahlvorschlägen schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie eine Wahl annehmen. Formulare für die Wahlvorschläge sind bei der Gemeindeverwaltung Egolzwil erhältlich.

Stimmberechtigung und Stimmregister

8. Stimmberechtigt sind stimmfähige Schweizer und Schweizerinnen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens seit dem 23. April 2024 in der entsprechenden Gemeinde ihren politischen Wohnsitz haben. Meldet sich die stimmberechtigte Person spätestens am 23. April 2024 nach einer luzernischen Gemeinde ab, wählt sie am neuen Wohnsitz, sofern sie am bisherigen noch nicht gewählt hat. Meldet sich die stimmberechtigte Person erst am 24. April 2024 nach einer luzernischen Gemeinde ab, wählt sie am bisherigen Wohnsitz.
9. Zur Wahl wird nur zugelassen, wer im Stimmregister eingetragen ist. Das unbearbeitete Stimmregister liegt bei der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf. Die Stimmberechtigten und die in der Gemeinde organisierten politischen Parteien können beim Stimmregisterführer oder bei der Stimmregisterführerin durch Gesuch Eintragung oder Streichung beantragen. Am 23. April 2024, 18.00 Uhr, wird das Stimmregister abgeschlossen.
10. Entspricht der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin einem Stimmrechtsgesuch nicht, so kann die gesuchstellende Person innert drei Tagen beim zuständigen Gemeinderat einen Stimmrechtsentscheid verlangen. Dieser hat Stimmrechtsentscheide in einem raschen Verfahren zu fällen.

Berechnung des absoluten Mehrs

11. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erreicht (§ 88 Abs. 2 StRG).
12. Das massgebende Mehr ist für die Wahl der Mitglieder des Gemeinderates und für die einzelnen Ressorts nach der Zahl der hierfür abgegebenen gültigen Stimmen gesondert zu ermitteln (§ 92 Abs. 2 StRG).

Urnenzeiten

13. Das Urnenbüro befindet sich in der Gemeindeverwaltung Egolzwil, Dorfchärn 1 (1. Obergeschoss) und ist am Sonntag, 28. April 2024, von 10.00 Uhr bis 10.30 Uhr, geöffnet.

Zweiter Wahlgang

14. Haben im ersten Wahlgang nicht so viele Kandidatinnen und Kandidaten als zu wählen sind die absolute Mehrheit erreicht, ist das Wahlverfahren nach den §§ 90 und 91 StRG fortzusetzen (§89 StRG).
15. Die im ersten Wahlgang nicht besetzten Sitze können durch stille Nachwahl besetzt werden (§ 90 Abs. 1 StRG).

16. Ein allfälliger 2. Wahlgang findet am Sonntag, 9. Juni 2024, statt. Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens am Donnerstag, 2. Mai 2024, 12.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung Egolzwil eintreffen. Für die Kandidatinnen und Kandidaten des ersten Wahlgangs genügt eine schriftliche Erklärung des Kandidaten oder der Kandidatin und des Vertreters oder der Vertreterin des Wahlvorschlages (§ 90 Abs. 2 StRG).

Briefliche Stimmabgabe

17. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht brieflich ausüben.
18. Wer brieflich stimmen will, legt die Wahlzettel in das amtliche Stimm- und Wahlkuvert und verschliesst es. Das amtliche Stimm- und Wahlkuvert ist zusammen mit dem unterzeichneten Stimmrechtsausweis in das Rücksendekuvert zu legen.

Die briefliche Stimmabgabe ist möglich per Post (rechtzeitige Postaufgabe beachten), beim Briefkasten der Gemeindeverwaltung, am Schalter der Gemeindeverwaltung oder durch Übergabe an das Urnenbüro am Sonntag, 28. April 2024, von 10.00 Uhr bis 10.30 Uhr. Die letzte Leerung des Briefkastens bei der Gemeindeverwaltung erfolgt um 10.30 Uhr.

Strafbare Praktiken

19. Wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt, wird mit Haft oder Busse bestraft (Art. 282^{bis} StGB).

Ermittlung und Bekanntmachungen der Ergebnisse

20. Das Urnenbüro erwahrt die Ergebnisse nach den geltenden Bestimmungen und den Weisungen des Justiz- und Sicherheitsdepartementes. Es hat die Ergebnisse sowie einen allfälligen zweiten Wahlgang sofort nach Ermittlung nach § 21 StRG öffentlich bekannt zu machen (§ 82 StRG) und ein Doppel des Verbals dem Justiz- und Sicherheitsdepartement zuzustellen.
21. Dieser Beschluss wird im offiziellen Anschlagkasten der Gemeinde Egolzwil öffentlich bekannt gemacht.

Egolzwil, 29. Januar 2024

Gemeinderat Egolzwil

Pascal Muff
Gemeindepräsident

Margrit Bucher
Gemeindeschreiber

